



Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 37
 Vom 16. Oktober 1976
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315

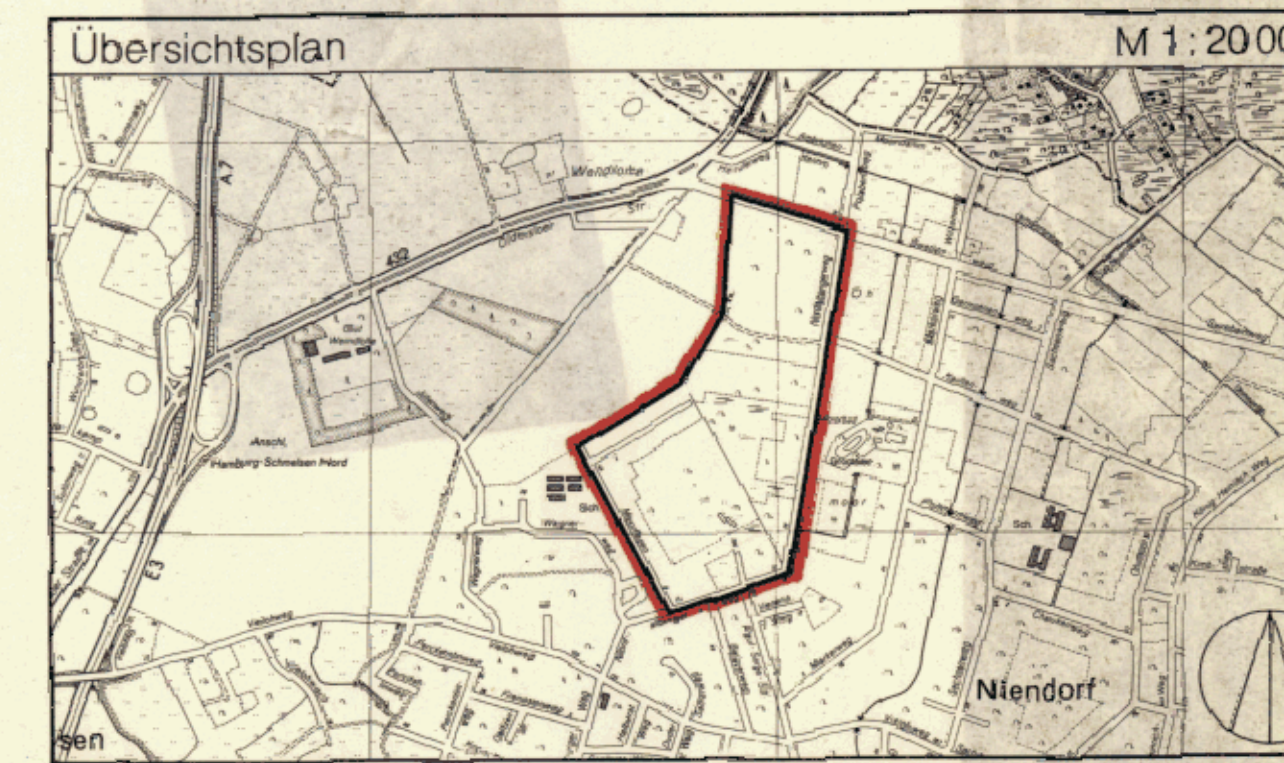
§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Niendorf 37 für den Geltungsbereich Niendorf 37, im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bebauungsplänen (BauGB) vom 12. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10) wird wie folgt geändert:
 (2) Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans wird beim Statistiker zu beiderseitiger Kenntnis für die Zukunft festgelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Statistiker Einsicht genommen werden.
 (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlichen zuständigen Bauamt während der Hauptverkehrszeit eingesehen werden. Soweit einzelne Abdrücke beim Bauamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung entnommen werden.
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Bauantragsgewerblicher Entwicklungsvorhaben, das die Festlegung der Entwicklung des Bebauungsplans angeht, dem örtlich zuständigen Bauamt während der Hauptverkehrszeit eingesehen werden. Wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, die Festlegung des Antrags befristet wird.
 3. Die Einwendung, daß eine Verletzung von Verfügungs- oder Eigentumsrechten des Bundesbürgers vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht nachweislich unter Mitwirkung der Verordnungsbehörde im Jahre, in dem die Festlegung des Bebauungsplans angeht, dem örtlich zuständigen Bauamt während der Hauptverkehrszeit eingesehen wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verhältnisse über die Verletzung nicht nachweisbar sind.
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
 1. Anmerkungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Bauzonen- (Bauzonenverordnung) vom 12. September 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10) sind anzuwenden.
 2. Für die Nachbahrung ist eine Bebauung nur durch Sanierungsmaßnahmen zulässig, wenn nach dem Stand der Dinge die Bebauung für die Zwecke der Bebauungsplanung erforderlich ist.
 3. Für die Festlegung auf den im Plan im „A“ gekennzeichneten Flächen sind nach der örtlichen Verhältnisse die zulässige Bebauung zu werden auf Antrag im Sinne des § 19 des Hamburgischen Wohnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4) festzusetzen.
 § 3
 Für das Flächmaß werden die bisher bestehenden Bebauungspläne maßgebend.

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 2W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- z.B.II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z.B.III zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschäftflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Boungrenze
- Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- A Vorschritt über weitere Erschließung von Baugrundstücken (vergleiche § 2 Nummer 3 des Planentwurfes)
- Grünfläche
- Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnungen**
- Vorgeesehenes Bodenordnungsgebiet
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise
 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1762)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dez. 1976



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bebauungsplan Niendorf 37
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318

BAZ
7/11
319

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 52

DIENSTAG, DEN 30. OKTOBER

1979

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 1979	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 37	319
16. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg und die Gewährung von Mehrleistungen in ihrem Bereich	320
—	Druckfehlerberichtigung	320

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 37

Vom 16. Oktober 1979

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 37 für den Geltungsbereich Moorflagen — Nordwestgrenze des Flurstücks 41, Westgrenzen der Flurstücke 264, 5950, 266 bis 268, 4670, 270, 272 bis 275, 277, 6665, 284, 5993 und 6281 der Gemarkung Niendorf — Swebenweg — Nordalbingerweg einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) werden ausgeschlossen.
2. Für die Neubaugebiete ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.

3. Für die Erschließung auf den im Plan im „A“ gekennzeichneten Flächen sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Oktober 1979.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eigenunfallversicherung
der Freien und Hansestadt Hamburg
und die Gewährung von Mehrleistungen in ihrem Bereich**

Vom 16. Oktober 1979

Auf Grund von § 575 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

§ 1

In § 2 a der Verordnung über die Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg und die Gewährung von Mehrleistungen in ihrem Bereich in der Fassung vom 14. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230) wird die Zahl „48 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

(2) Sie gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, soweit das Einundzwanzigste Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978 (Bundesgesetzblatt I Seite 1089) oder § 579 Absätze 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 2 § 1 Nummer 5 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Oktober 1979.

Druckfehlerberichtigung

In der Gebührenordnung für das Bauwesen (BauGebO) vom 16. Oktober 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) muß es in der Anlage in Nummer 9.2.2.2 Textblock sechste/siebente Zeile richtig heißen

„... ausgewiesenen bebaubaren Fläche, ...“.